

Richtlinie

des Landkreises Vorpommern-Rügen zur Vergabe von Zuschüssen zur Förderung von Verbänden, Vereinen und Selbsthilfegruppen mit sozialer Aufgabenstellung

1. Allgemeine Grundsätze

Ziel der Förderung im sozialen Bereich ist die Unterstützung von sozialen und gesundheitlichen Vorhaben und Maßnahmen für die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Vorpommern-Rügen in Verbänden, Vereinen und Selbsthilfegruppen.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Aus einer einmaligen Förderung erwächst kein Anspruch auf eine weitergehende oder anteilige Finanzierung im Folgejahr.

Die Zuwendungsempfänger haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die im Zusammenhang mit den durch kreisliche Förderungen nach dieser Richtlinie ausgelösten Aktivitäten stehen.

2. Voraussetzungen und Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Vereine, Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie sonstige gemeinnützige freie Träger und Selbsthilfegruppen, soweit

- sie ihren Sitz im Landkreis Vorpommern-Rügen haben bzw. dort Maßnahmen durchführen,
- sie in das Vereinsregister eingetragen sind (ausschließlich für Vereine und Verbände verbindlich,
- die ordnungsgemäße Geschäftsführung nachgewiesen wurde,
- ihre Tätigkeiten in besonderem Maße der Sicherung der Lebensgrundlage, dem gesundheitlichen, körperlichen, psychischen, pädagogischen oder wirtschaftlichen Wohl bedürftiger Personen dienen und daran ein erhebliches kreisliches Interesse besteht.

Der Landkreis Vorpommern-Rügen fördert Maßnahmen und Initiativen im sozialen und gesundheitlichen Bereich, die die Einwohnerinnen und Einwohner bei der Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben unterstützen.

3. Verfahren

- 3.1. Die Antragstellung erfolgt schriftlich und unter Verwendung eines Musterformulars (Anlage 1).
- 3.2. Die Förderanträge sind **bis zum 31.3. des laufenden Haushaltsjahres** beim Fachgebiet Sozialplanung/Controlling im Fachdienst Soziales des Landkreises Vorpommern-Rügen vollständig einzureichen. Förderanträge, die nicht fristgerecht eingegangen sind, können im Einzelfall und ausschließlich bei Erstantragstellung noch berücksichtigt werden, sofern es dem Antragsteller aus objektiven Gründen nicht möglich war, den Termin einzuhalten.

- 3.3. Bei Antragstellung sind die Bestätigung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung und der Nachweis der Gemeinnützigkeit in geeigneter Weise (auch formlos) erforderlich.
- 3.4. Auf Anträge, die beim o. g. Fachgebiet eingehen, erfolgt eine Eingangsbestätigung.
- 3.5. Nach Sichtung aller fristgerecht und vollständig eingegangenen Anträge unterbreitet der Fachdienst Soziales einer zeitweilig und freiwillig tätigen Arbeitsgruppe des Ausschusses für Soziales und Gesundheit nach Maßgabe des Haushaltes einen Vorschlag zur Mittelvergabe.
Der o. g. Arbeitsgruppe gehören maximal aus jeder Fraktion ein Kreistagsmitglied bzw. eine sachkundige Einwohnerin oder ein sachkundiger Einwohner sowie die zuständigen Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung an.
- 3.6. Der in der o. g. Arbeitsgruppe befürwortete Vorschlag wird dem Ausschuss für Soziales und Gesundheit zur Beschlussfassung und Weiterleitung an den Finanzausschuss vorgelegt.
- 3.7. Über die Mittelvergabe entscheidet der Kreisausschuss.
- 3.8. Bei Förderung einer eingereichten Maßnahme durch den Landkreis Vorpommern-Rügen erhält der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid vorbehaltlich eines durch die obere Rechtsaufsichtsbehörde genehmigten Haushaltsplanes. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt frühestens nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides. Die Bestandskraft kann durch einen Rechtsmittelverzicht herbeigeführt werden.

4. Art und Umfang der Förderung

Die Bewilligung der Förderung erfolgt Maßnahme bezogen und grundsätzlich in Form einer Anteilsfinanzierung, die 50 % der aus dem Antrag hervorgehenden förderfähigen Gesamtkosten nicht überschreitet. Es ist eine höchstmögliche Beteiligung Dritter an der Finanzierung der Maßnahme anzustreben. Der Antragsteller hat in jedem Fall Eigenmittel bzw. Eigenleistungen zu erbringen. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert und im Antrag dokumentiert sein.

5. Nachweis der Verwendung der gewährten Mittel

- 5.1. Die gewährten Mittel sind zweckgebunden zu verwenden.
- 5.2. Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung hat der Zuwendungsempfänger mittels eines Verwendungsnachweises zu belegen (siehe Anlage 2).
Der Termin dieser Nachweisführung ist dem Zuwendungsbescheid des Fachdienstes Soziales des Landkreises Vorpommern-Rügen zu entnehmen.
- 5.3. In begründeten Ausnahmefällen kann die Abgabefrist des Verwendungsnachweises auf schriftlichen Antrag verlängert werden.
- 5.4. Nach fristgerechtem Eingang des Verwendungsnachweises wird kontrolliert, ob dieser den im Zuwendungsbescheid festgelegten Anforderungen entspricht und die Mittel zweckentsprechend verwendet wurden. Das Ergebnis der Kontrolle wird in Form eines Kontrollvermerkes dargestellt.
- 5.5. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Vorpommern-Rügen ist zur Prüfung beim Zuwendungsempfänger berechtigt. Es kann hierzu Bücher und Belege anfordern oder einsehen sowie eigene Erhebungen vornehmen, die zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich sind.

6. Ablehnungsgründe und zu Unrecht erbrachte Leistungen

- 6.1. Die Schaffung von Vermögenswerten sowie Maßnahmen mit kommerziellem Charakter sind nicht förderfähig.
- 6.2. Anträgen, denen erforderliche Unterlagen fehlen, folgt eine einmalig Aufforderung zur Nachreichung unter angemessener Fristsetzung. Liegen die angeforderten Unterlagen nach Fristablauf nicht vor, wird der Antrag wegen Prüfunfähigkeit abgelehnt.
- 6.3. Wird der unter Punkt 5.2. benannte Termin zur Abgabe des Verwendungsnachweises nicht eingehalten oder sind die Mittel nicht gemäß Finanzierungsplan eingesetzt worden, oder haben unrichtige Angaben des Zuwendungsempfängers eine ungerechtfertigte Zuwendung bewirkt, so kann der Landkreis Vorpommern-Rügen den Bewilligungsbescheid zurücknehmen und die gesamte Fördersumme unverzüglich zurückfordern. Nicht im Haushaltsjahr verbrauchte Fördermittel sind erstattungspflichtig.

7. Übergangsregelungen für das Haushaltsjahr 2012

Im Jahr des In-Kraft-Tretens dieser Richtlinie gelten bezüglich der Abgabefrist der Anträge und des Antragsverfahrens die bisherigen territorialen Regelungen der Hansestadt Stralsund und der ehemaligen Landkreise Nordvorpommern und Rügen fort.

8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Grimmen, den 27. März 2012



R. Drescher
Landrat